



**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG
STEINWOLLEWERK SANEM
*ZONE D'ACTIVITES PAAFEWEE***

KNAUF INSULATION SPRL

**Gemeinsame Stellungnahme
anlässlich des
Besprechungstermins am 12. Dezember 2017**

**COMMUNE DE SANEM
VILLE DE DIFFERDANGE**

ANLASS DER STELLUNGNAHME

In einem Schreiben der Umweltverwaltung vom 6. November 2017 werden die Gemeindeverwaltungen Sanem und Differdingen zu einer Stellungnahme zum Entwurf der Umweltverträglichkeitsuntersuchung anlässlich der Planung zur Errichtung eines Steinwollewerkes im Industriegebiet *Paafewee* in Sanem aufgefordert. Das Dokument mit Referenznummer 20161537-LP-ENV wurde vom Ingenieurbüro Luxplan S.A. im Auftrag der Firma Knauf Insulation SPRL erstellt.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung bildet eine zweite Phase nach einem *Scoping*-Verfahren mit Erörterungstermin am 16. August 2017. Zu diesem Anlass hatten die betroffenen Gemeinden bereits eine Stellungnahme (mit Datum vom 14. August) vorgelegt. Die Schöffenräte begrüßen die Initiative der zuständigen Behörde einer Beteiligungsmöglichkeit in einem frühen Planungsstadium.

ALLGEMEINER TEIL

1. Zum Dokument der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

Mit insgesamt 238 Seiten und 14 Anhängen ist die vorgelegte Dokumentation der UVU sehr umfangreich. Über viele Seiten hinweg beschäftigt sich das Dokument jedoch inhaltlich mit Allgemeinheiten. Diese sind zwar auf angenehm lesbare Art verfasst, weisen jedoch den entscheidenden Nachteil auf, dass **wichtige Informationen in der Masse nur schwer auffindbar** sind. Die begrüßenswerte Absicht die UVU-Unterlagen einem breiten Publikum zugänglich zu machen scheitert letztlich an der erheblichen Schwierigkeit ein 238-seitiges Dokument zeitlich wie auch inhaltlich zu bewältigen. Ohne größere Verluste könnte das Dokument auf ein Drittel reduziert werden. Die zuständige Behörde sollte diesbezüglich Empfehlungen an den Antragsteller richten.

2. Antworten auf die Fragen der *Scoping*-Stellungnahme

Die Stellungnahme der beiden betroffenen Gemeinden anlässlich des *Scoping*-Verfahrens wurde in der Form eines Themen- und Fragenkataloges verfasst. Es ist zu bedauern, dass es zu den gestellten Fragen **keine gezielten Antworten** gegeben hat, weder seitens des Antragstellers, noch seitens der zuständigen Behörde. Stattdessen sollen nun die gewünschten Antworten aus dem 238-Seiten-starken Dokument herausgefiltert werden. Vorausgesetzt, dass der Antragsteller tatsächlich auf die entsprechenden Themen eingegangen ist, bzw. dass die Leser/innen die gesuchten Informationen auch finden.

In diesem wesentlichen Aspekt der effektiven Beteiligung hat das *Scoping*-Verfahren zum Teil sein Ziel verfehlt. Diese Einschätzung wurde von den Bürgermeisterinnen der beiden Gemeinden zum Anlass genommen ein Schreiben (mit Datum vom 21. November 2017) an die zuständige Behörde zu richten mit dem Antrag, nachträglich **die gestellten Fragen** der *Scoping*-Stellungnahme im Einzelnen **zu beantworten**. Dieselbe Forderung gilt ebenfalls für die vorliegende UVU-Stellungnahme.

3. Inhalt der vorliegenden Stellungnahme

Unter den geschilderten Bedingungen, *i.e.* umfangreiche Unterlagen, relativ kurze Bearbeitungsfrist, fehlende Antworten im *Scoping*-Verfahren, ist es nicht möglich zu allen gewünschten Themen Stellung zu beziehen. Deshalb werden sich die Einschätzungen in Anlehnung auf das *Scoping*-Dokument **auf essentielle Themen beschränken** müssen. Es sollte auch Nachsicht gelten, falls in den UVU-Unterlagen vorhandene Informationen nicht gefunden wurden, bzw. hier nur unvollständig zurückgegeben werden.

Zwei Themenbereiche wurden gänzlich ausgeklammert, und zwar Naturschutz und Wasserschutz, da bekannt ist, dass die zuständigen Verwaltungen an der UVU-Prozedur beteiligt sind.

4. Ausmaße des Vorhabens

Sowohl aus den *Scoping*-Unterlagen, wie auch aus der UVU (S. 25) ist zu entnehmen, dass die überplante Fläche ca. 15,5 ha groß ist. Dabei ist zu erkennen (S. 26, Tab. 2), dass der **effektive Raumbedarf** im jetzigen Planungsstadium noch nicht feststeht. Weiterhin informiert der Antragsteller (S. 40), dass es bereits Pläne gibt, das Werk um eine zweite Produktionslinie zu erweitern.

Es ist von prinzipieller Bedeutung, die **Ausmaße des Vorhabens genauestens anzugeben**. Dies gilt sowohl für eine erste Planungs- und Bauphase wie auch für die Möglichkeit von späteren Erweiterungen. Es ist nicht zulässig, ein Genehmigungsverfahren prospektiv auf mehrere Teilphasen zu stückeln, wenn bereits aktuell Ausbaumöglichkeiten in Erwägung gezogen werden, sogar wenn es sich (S.40): *zum jetzigen Zeitpunkt lediglich um einen theoretischen Ansatz* handelt.

Sollte sich die UVU nicht auf die **größtmöglichen Ausmaße des Werkes** beziehen, sondern eine Strategie von phasenweisen Genehmigungen verfolgen, so müsste die Behörde die vorliegende UVU wegen Unvollständigkeit zurückweisen. Konzeptuell muss die gesamte Planung berücksichtigt werden ohne, dass Planungs- und Bauphasen hintereinander geschaltet werden.

Wäre dies der Fall, so bestände das Risiko von nicht korrekten, bzw. von unvollständigen Grundbedingungen auszugehen, wenn es darum geht die Umwelteinwirkungen einzuschätzen. Wird beispielsweise die versiegelte Fläche erhöht, so fallen größere Mengen an Oberflächenwasser an; entsteht eine zweite Produktionslinie, so werden möglicherweise die Luftemissionen verdoppelt.

EINZELNE UMWELTTHEMEN

5. Emissionen in die Luft

Beantragte Emissionsmengen an Luftschadstoffen

Die zu erwartenden Abgaswerte und Massenströme sind in einer **nicht präzisen Form** angegeben (S. 37, Tab. 6). Da keine weiteren Erläuterungen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass es sich bei den aufgelisteten Werten um die beantragten Höchstmengen für die jeweiligen Schadstoffe handelt. Diese Einschätzung bedarf einer Bestätigung sowohl seitens des Antragstellers als auch der Behörde.

Die (beantragten) **Höchstmengen an Luftschadstoffen** können ermittelt werden indem die angegebenen Konzentrationen und die entsprechenden Volumenströme der Abgasanlagen mit der jährlichen Betriebsdauer von 8.000 Stunden verknüpft werden. So werden die emittierten Mengen beispielsweise an Schwefeloxiden (SO_x) auf ein jährliches Maximum von 280.000 kg geschätzt, was einem mittleren Ausstoß von über 750 kg am Tag entspricht. Bei Stickstoffoxyden (NO_x) liegt die Schätzung bei 100.000 kg pro Jahr. Werden sämtliche Emissionsquellen an Staub zusammengenommen, so ergibt dies eine jährliche Maximalfracht von etwa 135.000 kg Steinwollesfasern. Beim geruchsintensiven Ammoniak (NH₃) liegen die maximalen Emissionen bei etwa 180.000 kg im Jahr, also etwa 500 kg pro Tag.

Immissionsprognose und kumulative Auswirkungen

Im Kontrast zu den beeindruckenden Emissionsmengen zeigt die separat erstellte Immissionsprognose (von TÜV Rheinland Energy GmbH) ein eher beruhigendes Bild auf (S. 96-112). Viele der über ein Ausbreitungsmodell errechneten Luftkonzentrationen liegen **unter der sogenannten Irrelevanzschwelle**. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Depositionen, also die Schadstoffniederschläge – merkwürdigerweise in der Kenngröße µg/m³ ausgedrückt – von Arsen und von Cadmium die geltenden Grenzwerte von 4 µg/m².d und 2 µg/m².d überschreiten (S. 110, Tab. 25). Auch wenn diese Tatsache argumentativ beschwichtigt wird, so stellt sich trotzdem die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit eines nachweisbar **stark umweltbelastenden Werkes?**

Noch bedeutsamer als die Immissionsprognose selbst sind die Absicht und die Zweckmäßigkeit der hier gewählten Vorgehensweise. Wiederholt wird in der UVU darauf hingewiesen, dass das Ziel darin besteht, über die Anpassung der Kaminhöhe, die **emittierten Schadstoffe möglichst großflächig zu verteilen** und zu diesem Zweck in höhere Luftschichten zu verfrachten. In der Immissionsprognose wird daraufhin die modellierte Situation **losgelöst von der Gesamtsituation** betrachtet, d.h. implizit wird angenommen, dass jeder Industriebetrieb für sich die Irrelevanzschwelle in Anspruch nehmen kann und, dass somit mögliche kumulative Auswirkungen keine Rolle spielen. Ein weiterer Schwachpunkt von Immissionsprognosen ist die separate Betrachtung der verschiedenen Schadstoffe, etwa so als würde die potenzielle Exposition in Raum und Zeit nicht kumulativ wirken.

Reduktion der Emissionen

Erst zum Schluss der UVU wird das eigentliche **Thema der Luftreinhaltung** behandelt, indem darauf hingewiesen wird, dass geeignete Technologien zur Reduktion der Emissionen verfügbar sind (S. 183): *An dieser Stelle sei deswegen auch auf die Bestrebungen von KNAUF INSULATION SPRL hingewiesen, bereits zu einem frühen Zeitpunkt geeignete Minderungsmaßnahmen einzuplanen und möglichst mit Produktionsbeginn am Standort in Sanem umzusetzen.* Trotz dieser Aussage, überspitzt formuliert, dass die beantragten Emissionen in Bezug auf die aktuelle Technologie eigentlich unzulässig sind, fällt der Antragsteller sofort wieder in das alte Schema zurück indem er sich auf die volle Ausschöpfung der ihm zustehenden Emissionswerte versteift: *Wie bereits beschrieben, begrenzt der in der EU-Richtlinie 2010/75/EU definierte und derzeit gültige Schwellenwert die zulässigen SO_x-Emissionen von Kupolöfen, in denen briquetting betrieben wird, auf 1.400 mg/Nm³.* Was ist nun wirklich die Absicht des Antragstellers? Beide Aussagen sind kontradiktorisch und können nicht gleichzeitig gültig sein!

Fazit

Eine **nachhaltige Praxis der Luftreinhaltung** muss als zentrale Zielsetzung haben, die Emissionen an der Quelle mit allen zur Verfügung stehenden Technologien so gering wie nur möglich zu halten. Die Sichtweise, eine möglichst großflächige Verteilung der Schadstoffe zu erreichen muss als unzulässig gewertet werden. Im vorliegenden Fall muss die Thematik der Luftemissionen neu aufgerollt werden mit einer klaren Absicht von **geeigneten Minderungsmaßnahmen**.

6. Geruchsentwicklung

Die Thematik der Geruchsentwicklung wird in der UVU auf **ähnliche Weise wie die Luftschadstoffe** behandelt (S. 112 -117). Der Ansatz liegt nicht bei einer Vermeidungs- oder Minderungsstrategie, sondern auf der Sorge die geruchsintensiven Substanzen möglichst großflächig in der lokalen Umwelt zu verteilen, um somit die Geruchsschwellen zu unterschreiten.

7. Energie und Klima

Zur Herstellung von Steinwolle wird Basaltgestein auf ca 1.400 °C erhitzt. Der gesamte Energiebedarf ist mit 236 GWh (oder 236.000.000 kWh) im Jahr angegeben, wobei 136 GWh (58 %) auf Koks entfallen, 76 GWh (32 %) auf Erdgas und 24 GWh (10 %) auf Strom (S. 33, Tab. 3). Nach diesen Angaben stützt sich die Produktion zu **mindestens 90 % auf fossile Energieträger**.

Zwar wird in der UVU auf eine Machbarkeitsstudie zur Energieeffizienz hingewiesen (S. 34), ob es aber Möglichkeiten gibt **erneuerbare Energien** zu nutzen wird **nicht thematisiert**. Stattdessen wird die eigene Verantwortung zur Ressourceneinsparung auf eine andere Ebene geschoben mit der ausweichenden Aussage (S. 34): *[...] dass sich die Energiebilanz ins Positive umkehrt, wenn man die Wirkung des hergestellten Produktes mit in die Bilanz einbezieht.*

Für Gemeinden, die sowohl dem Klimabündnis als auch dem Klimapakt angehören und sich stark in der dezentralen Energiepolitik engagieren ist die Ansiedlung einer **energieintensiven Produktion**, die fast ausschließlich auf fossile Energieträger setzt, nicht zufriedenstellend. Außerdem muss die Frage an die zuständigen staatlichen Stellen weitergeleitet werden, ob die Niederlassung eines Betriebes mit einem Energiebedarf von 236 GWh pro Jahr, darunter mehrheitlich CO₂-emittierendes Koks und Erdgas, mit den international verankerten **Klimazielen Luxemburgs** vereinbar ist?

8. Umgebungslärm

Auf der Grundlage einer von Luxcontrol S.A. durchgeführten Studie kommt die UVU zu einer **zusammenfassenden Bewertung** und zwar (S. 126): [...] *werden mit einer einzigen Ausnahme alle autorisierten Werte eingehalten. Die Ausnahme besteht in dem für den nächtlichen Betrieb prognostizierten Wert am Impaktort IPkt2. Da die Überschreitung allerdings weniger als 1 dB(A) beträgt, wird dies nach Absprache mit der AEV als unerheblich und konform mit den bestehenden Regularien bewertet.*

Die hier vertretene Position ist vielaussagend: Die vorgeschlagenen Maßnahmen auf prognostizierte Grenzwertüberschreitungen sind nicht primär dahingehend, dass die Schallemissionen zu reduzieren sind, sondern, zielen darauf ab die Behörde aufzufordern, die **voraussichtliche Nichteinhaltung der Umweltnormen** als unerheblich und konform anzuerkennen.

Aus dem Schallgutachten (Tab. 32, S. 126) geht hervor, dass sich die prognostizierten Werte in mehreren Szenarien stark an die jeweiligen „autorisierten“ Werte annähern. Dabei ist zu bemerken, dass (S. 127): [...] *im Rahmen der Akustikstudie der Verkehrslärm (außerhalb der Planzone) prinzipiell [...] unberücksichtigt bleibt.* Diese Aussage kann nicht anders verstanden werden, als dass die Prognose für Lärmimmissionen unvollständig ist. Der darauffolgende argumentative Diskurs (S. 128) lässt eigentlich keine andere Schlussfolgerung zu, als dass die Lage aus Sicht der **Lärmimmissionen als äußerst kritisch** zu betrachten ist.

Trotz der voraussichtlichen Überschreitungen der Höchstwerte in einer Prognose, die den Verkehrslärm schlicht ausschaltet, fallen die Ansätze zu betrieblichen Maßnahmen für eine **Reduzierung der Lärmemissionen** spärlich und zögerlich aus (S. 127); sie verweisen in erster Linie auf Vorschläge in der Studie von Luxcontrol. Schlussendlich wird eine passive Methode ins Felde geführt (S. 127): *Eine weitere Minderungsmöglichkeit besteht in der Anpflanzung von Baum- und/oder Heckenreihen entlang der Außengrenzen der Planzone. Mit dieser Maßnahme können Schallwellen gebrochen und Effekte gemindert werden.* Diese Aussage ist schlicht unkorrekt, die Vegetation hat nämlich keinen messbaren Einfluss auf die Ausbreitung von Schallwellen.

9. Verkehr und Anbindung an das Schienennetz

Die Anlieferung der Rohstoffe (vor allem Basaltgestein) wie auch der Abtransport der Fertigprodukte und der Abfälle erfolgt über die Straße (S. 28). Die **Lkw-Bewegungen** werden mit **84 Transporten am**

Tag angegeben. Auf der Grundlage einer detaillierten Untersuchung des bestehenden Straßenverkehrs (S. 92): *erscheint die vorhabenbedingte zusätzlich verursachte Zahl von 84 Lkw nicht als erheblich*. Diese Aussage wird zur Thematik des Umgebungslärms noch einmal wiederholt (S. 128).

Eine solche Einschätzung der eigenen Unerheblichkeit im Vergleich zur Allgemeinheit kann im Prinzip (fast) jeder Betrieb für sich in Anspruch nehmen. In einer UVU darf sie aber nicht die Rechtfertigung liefern **alternative Transportmöglichkeiten ungeprüft** zu lassen, umso weniger die beantragte Produktion von 120.000.000 kg im Jahr mit besonders hohen Frachtmassen einhergeht.

So wird in einem abschließenden Abschnitt zwar erwähnt, dass (S. 95): *das Schienennetz der CFL sowohl entlang des nördlichen Bereiches der Zone d'activités (Höhe DSD International Contractors S.à r.l.) als auch südlich der Planzone (Höhe Kronospan S.A.) bis in die Nähe der neuen Produktionsstätte reicht*. Es werden aber wenig überzeugende Argumente angeführt, etwa, dass eine **Anbindung an das Schienennetz einer räumlichen Verlegung der Lagerhaltung** bedarf und, dass *die Nutzung der Eisenbahnverbindungen an anderer Stelle zu zusätzlichen vorhabenbedingten Lärmbelastungen führen würde* um jede Alternative zum Straßentransport zu verwerfen.

10. Abfall

Bei einer Produktionskapazität von 120.000 Tonnen Steinwolle im Jahr werden die **Produktionsrückstände** mit etwa 3,5 % oder etwa **5.600 kg pro Stunde** angegeben (S. 35, Tab. 5). Die Aufschlüsselung zeigt, dass die Abfälle zu großen Teilen aus Stäuben bestehen. Zur Entsorgung werden diese in Ballen gepresst und einer Deponie zugeführt (S. 43, Abb. 26). Allerdings gibt es in Luxemburg für diese Art von Abfällen **keine geeignete Deponie** und in der UVU wird auch keine mögliche Lösung angegeben (S. 42): *Dementsprechend muss von Seiten von KNAUF INSULATION SPRL noch geklärt werden, wo eventuell anfallende Produktionsreste entsorgt werden sollen [...]*. Ist eine UVU als zulässig, bzw. als vollständig zu betrachten, wenn es keine Lösung gibt für die Entsorgung von mehr als 4.000 Tonnen Industrieabfälle, die pro Jahr im Produktionsprozess anfallen?

11. Altlasten

Zur Thematik der Altlasten auf der Planfläche wird lediglich berichtet, dass ein Datenbankauszug aus dem Altlastenkataster vorliegt (S. 155). Eine mögliche **Erkundung der Fläche** sollte in der Beantragung der Commodo-Genehmigung erfolgen.

Um begründete Aussagen zu den Schutzgütern Boden und Wasser treffen zu können, ist es dringend notwendig über eine gesicherte **Datenlage zur Kontamination der Planfläche** zu verfügen. Es ist nicht zulässig auf der bereits fortgeschrittenen Planungsebene der UVU auf eine fundierte Einschätzung diesbezüglich zu verzichten. Eine Aufforderung an den Antragsteller nähere Angaben zum Thema Altlasten vorzulegen war bereits Bestandteil des *Scoping*-Verfahrens.

12. Kumulative Auswirkungen

Mögliche Wechselwirkungen der Steinwolleproduktion unter Berücksichtigung des lokalen und regionalen Umfeldes werden auf knapp vier Seiten zum Schluss der UVU behandelt (S. 214-217). Dabei entfällt auf das Kapitel der **kumulativen Wirkungen** lediglich eine Seite. Abschließend wird festgehalten (S. 215): [...] *dass im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht der Anspruch einer Bewertung aller kumulativen Wirkungen erhoben werden kann. Diesbezüglich wären nämlich Wirkungen auch jenseits der jeweiligen Wirkräume ebenfalls zu berücksichtigen und in die Gesamtbewertung einzubeziehen [...]*.

Genau dies ist doch Sinn und Zweck einer UVU! Die Exposition der Umwelt und der Menschen kann nicht verlässlich beschrieben und bewertet werden, indem einzelne Schadstoffe, geruchsintensive Stoffe und Lärm in separater Weise eines einzelnen Emittenten erfasst werden. Die Betrachtung des Ist-Zustandes, der Vorbelastung ist ausschlaggebend um eine **objektive Einschätzung** zu erlangen, **ob eine Zusatzbelastung zulässig ist oder nicht**. Im realen Alltag sind die betroffenen Anwohner den kumulativen Einwirkungen einer Vielzahl von Luftschadstoffen ausgesetzt, in verschiedenen Zusammensetzungen und über verschiedene Expositionswege; dazu kommen örtliche Geruchsbelästigungen und Umgebungslärm, ebenfalls kumulativ aus mehreren Emissionsquellen. So wie es die Abbildung 34, Seite 68 aufzeigt.

13. Prüfung von Alternativstandorten

Vergleich Sanem vs Illange

Zur Thematik der **vergleichenden Prüfung von Alternativstandorten** ist die Aussage des Antragstellers pauschaler Natur (S. 47): *Da die Standortauswahl letztlich einem konzerninternen Abwägungsprozess unterliegt und da dem Studienbüro keine Kennzahlen zu dem im Ausland befindlichen Standort vorliegen, kann im Rahmen der vorliegenden UVU keine vergleichende Prüfung dieser Alternative erfolgen*. Später wird der Standpunkt des Antragstellers noch einmal bekräftigt: *Eine detailliertere Alternativenprüfung zu diesem Punkt kann aufgrund der Wahrung von Betriebsgeheimnissen von KNAUF INSULATION SPRL nicht erfolgen*. Kann eine UVU als vollständig gelten, wenn Alternativen ungeprüft bleiben? Müsste der Antragsteller seine Verweigerungshaltung nicht näher erläutern?

Einschätzung zur Luftqualität

In diesem Kapitel kommt es zusätzlich zu einer Einschätzung zum Thema Luftgüte (S. 47): *Unter Zugrundelegung der im Rahmen der Emissionsstudie durchgeführten Ausbreitungsanalyse von TÜV Rheinland Energy GmbH (2017, vgl. Anhang 12) kann aufgrund dieser geringen Entfernung von der Landesgrenze nicht sicher ausgeschlossen werden, dass Verdriftungen luftgetragener Substanzen auch das Land Luxemburg erreichen [...]*.

Diese Feststellung bedarf einer näheren Erläuterung seitens des Antragstellers. Sie würde nämlich bedeuten, dass Schadstoffe eines Steinwollewerkes, das sich in Illange im Moseltal nahe Thionville befindet, auf eine Distanz von etwa 15 km Luxemburg auf dem Luftweg impaktieren könnte, wobei die

selbe Immissionsprognose aussagt, dass die Höchstkonzentrationen im direkten Umfeld des gleichen Werkes in Sanem die Relevanzschwelle nicht überschreiten. Dieser Vergleich lässt nur die Schlussfolgerung zu, dass beide Einschätzungen nicht gleichzeitig zutreffen können und vermittelt somit dem Betrachter eine hohe **Unsicherheit des Antragstellers bezüglich der Aufstellung von Prognosen**.

14. Verantwortung der Behörde

Auf die Unsicherheiten und die mangelnde Präzision in den Planungsangaben wurde in dieser Stellungnahme bereits mehrmals hingewiesen. Die UVU wird in ihrer Gesamtheit aber zusätzlich dadurch geschwächt, dass ganze Themenbereiche, die technischer oder praktischer Natur sind, auf die **Verantwortlichkeit der Behörden abgeschoben werden**.

So heißt es zum Beispiel zu der Frage der **Höhe des Schornsteins** (S. 61): *dass eine Festlegung der tatsächlich realisierten Kaminhöhe streng genommen einem von den zuständigen Behörden geführten Abwägungsprozess unterliegen sollte*. Nach einer detaillierten Alternativenprüfung zwischen zwei unterschiedlichen **Produktionstechnologien**, dem sogenannten *briquetting*-Prozess und der *non-briquetting*-Variante, lautet die abschließende Einschätzung (S. 58): *Da diese Abwägung einem generellen Entscheidungsprozess von Seiten der zuständigen Behörden unterliegt, wurde hier keine differenzierende Bewertung vorgenommen, sondern beide Varianten im Prinzip identisch bewertet [...]*. Ein drittes Beispiel betrifft die **Emissionen von Treibhausgasen**. Hier wird in der UVU eindeutig auf ein schwerwiegender Schwachpunkt hingewiesen indem eigentlich vermutet wird, dass die hohen CO₂-Emissionen eine erhebliche Hürde im Genehmigungsverfahren darstellen könnten (S. 183): *Hinsichtlich des langfristigen politischen Ziels Luxemburgs, die Reduktion von treibhausrelevanten Gasen und anderen luftgetragenen Substanzen weiter voranzutreiben, wäre jedoch bei rigoroser Verfolgung des Ziels jegliche Neuansiedlung oder Erweiterung von mit Emissionen verbundenen Betrieben einem entsprechenden Abwägungsprozess zu unterziehen. Wie auch aus Kap. 1.3 hervorgeht, obliegt es letztlich den zuständigen Behörden über die Erheblichkeit derartiger Emissionen zu befinden*. Es dürfte außer Frage stehen, dass (auch) von behördlicher Seite her die anfallenden Emissionen von Treibhausgasen (auf nationaler Ebene) als erheblich angesehen werden müssen.

15. Zusammenfassende Einschätzung der betroffenen Gemeinden

Angesichts der angeführten Argumentation, sehen die Schöffenräte der betroffenen Gemeinden die Ansiedlung einer Steinwolleproduktion im Industriegebiet *Paafewee* als äußerst kritisch. Aufgrund der Häufung und der Vielfalt von problematischen Aspekten, die das Vorhaben mit **zahlreichen Defiziten** behaften, ist die Möglichkeit einer Optimierung auf der Grundlage von technischen Verbesserungen kaum gegeben.

In einem stark vorbelasteten Umfeld sollen **wirtschaftliche Vorhaben den Vorzug** bekommen, die in der Lage sind ihre Emissionen (Luftschadstoffe, Geruch, Lärm) auf ein Minimum zu beschränken und ihre Impakte auf die Umwelt und auf die menschliche Gesundheit kumulativ in Bezug auf den Bestand betrachten. Des Weiteren stehen für engagierte Klimabündnis- und Klimapakt-Gemeinden erneuerbare Energien und eine verkehrstechnische Anbindung der Industrie an das Schienennetz im Vordergrund. Es

ist ebenfalls von Bedeutung in einem frühen Planungsstadium die genauen Ausmaße eines Vorhabens zu kennen, eine verlässliche Alternativenuntersuchung vorzunehmen, über ein gesichertes Abfallkonzept und über einen ausreichenden Wissensstand im Hinblick auf Sanierungsmaßnahmen zu verfügen.